

# RS Vwgh 1993/10/28 93/14/0123

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.1993

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

BAO §200 Abs1;

EStG 1988 §2 Abs1;

EStG 1988 §2 Abs2;

UStG 1972 §2 Abs1;

## Rechtssatz

Welcher Person Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechtes zuzurechnen sind und welche Person als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechtes anzusehen ist, sind Rechtsfragen (Hinweis E 6.11.1990, 90/14/0141). Diese Rechtsfragen sind auf der Grundlage von Tatsachenfeststellungen zu lösen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993140123.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)